



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/168-PMVD/2022

14. November 2022

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wimmer, Genossinnen und Genossen haben am 14. September 2022 unter der Nr. 12160/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die „musikalische Darbietung der Niederösterreichischen Militärmusik auf der privaten Feier zum 50. Geburtstag von ÖVP-Politiker Stephan Pernkopf“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es sich im Gegenstand um keinen dienstlich angeordneten Spieleinsatz der Militärmusik Niederösterreich (MilMus NÖ) gehandelt hat. Vielmehr haben auf Grund der engen Verbundenheit der MilMus NÖ mit dem Jubilar als ehemaligem Militärmusiker unter der Leitung des Kapellmeisters der MilMus NÖ aktive und ehemalige Militärmusiker als persönliche Wertschätzung – privat, in ihrer Freizeit sowie ohne Verrechnung von Kosten – ein Musikstück gespielt. Im Hinblick auf die Vielzahl an zu erwartenden anwesenden Würdenträgern aus den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen hat der Militärkommandant von Niederösterreich im Sinne der wehrpolitischen Öffentlichkeitsarbeit den Musikern eine Uniformtragerlaubnis erteilt.

Im Einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Eine mit 25. Februar 2020 erlassene Regelung des „Österreichischen Militärmusikwesens“ sieht vor, dass dienstlich angeordnete Spieleinsätze der Militärmusik für private Feiern nicht zulässig sind. Bei dem anfragegegenständlichen Auftritt handelte es sich aber, wie bereits dargelegt, nicht um einen dienstlich angeordneten Spieleinsatz.

Zu 2 bis 5, 7 und 9:

Im Hinblick auf meine einleitenden Ausführungen erübrigt sich eine Beantwortung dieser Fragen.

Zu 6 und 8:

„Dritte“ können begründete Anträge auf Spieleinsätze der MilMus an das territorial zuständige Militärkommando, den Heeresmusikchef bzw. an das Bundesministerium für Landesverteidigung stellen. Derartige Anträge werden auf Zulässigkeit und Machbarkeit im Sinne der erlassmäßigen Regelung geprüft. Nach den Umständen des Einzelfalls kann mit dem Antragsteller eine Vergütung in Höhe des gemeinen Wertes vereinbart werden, der sich nach dem Kostensatz eines Spieleinsatzes der MilMus richtet.

Mag. Klaudia Tanner

